

**Muster-Leistungsvereinbarung**  
**Betreuung und Förderung von Kindern**  
**in heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen bzw.**  
**heilpädagogischen Gruppen in kombinierten Kindertageseinrichtungen**  
**in Westfalen-Lippe**  
**für die Umstellungsphase**  
**gemäß Landesrahmenvertrag Eingliederungshilfe vom 23.07.2019,**  
**Anlage U Ziffern 1.3 und 3.2.2**

**zwischen ....** .....

.....

.....

**Träger der Kindertageseinrichtung:**

-----

-----

-----

als **Leistungserbringer**

**und dem** Landschaftsverband Westfalen-Lippe

.....

.....

als **Träger der Eingliederungshilfe**

**§ 1**

**Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Die Leistungsvereinbarung regelt die von dem Leistungserbringer zu erbringenden Leistungen hinsichtlich
- des Personenkreises,
  - der Ziele der Leistungen,
  - der Art, des Inhalts und des Umfanges der Leistungen,
  - der personellen Ausstattung und Qualifikation,
  - der sächlichen Ausstattung,

- der betriebsnotwendigen Anlagen.
- (2) Der Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX findet unmittelbar und uneingeschränkt Anwendung, soweit diese Vereinbarung nichts anderes regelt. Diese Leistungsvereinbarung gilt als Übergangsvereinbarung bis eine neue Leistungsvereinbarung nach § 125 SGB IX vereinbart ist. Für die vertraglichen Regelungen nach Ende des im Landesrahmenvertrag Anlage U vereinbarten Übergangszeitraums gilt § 9 Abs. 3 dieser Vereinbarung.
- (3) Grundlagen dieser Vereinbarung sind ferner:
- die Bestimmungen des SGB IX (insbesondere §§ 123-130, 133 SGB IX), §§ 22 ff. SGB VIII),
  - das bislang zwischen dem Leistungserbringer und dem Träger der Eingliederungshilfe abgestimmte Konzept für o.a. heilpädagogische Kindertageseinrichtung.

## **§ 2**

### **Personenkreis**

- (1) Der Leistungserbringer betreut Kinder mit einer körperlichen und/oder geistigen und/oder seelischen Behinderung und/oder einer Sinnesbehinderung, die in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate gehindert oder hiervon bedroht sind (vgl. § 2 Abs. 1 SGB IX).

Voraussetzung für die Bewilligung von Leistungen der Eingliederungshilfe ist die Zugehörigkeit zum Personenkreis nach § 99 SGB IX in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Das Betreuungsangebot entspricht den folgenden Leistungstypen gemäß der Anlage 1 des bis zum 31.12.2019 geltenden Landesrahmenvertrages:

- LT 1 Maßnahmen der Eingliederungshilfe für Kinder mit körperlichen, geistigen, seelischen und mehrfachen Behinderungen in heilpädagogischen Tageseinrichtungen
- LT 2 Maßnahmen der Eingliederungshilfe für Kinder mit Sprachbehinderungen in heilpädagogischen Tageseinrichtungen
- LT 3 Maßnahmen der Eingliederungshilfe für Kinder mit Sinnesbehinderungen in heilpädagogischen Tageseinrichtungen

## **§ 3**

### **Ziel der Leistung**

- (1) Ziel der Leistung ist es, die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern.
- (2) Die Ziele orientieren sich im Einzelnen an den Leistungstypenbeschreibungen der in heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen gem. § 2 Absatz 2 dieser Vereinbarung angebotenen Leistungstypen.

#### **§ 4**

#### **Art, Inhalt und Umfang der Leistungen**

- (1) Art, Inhalt und Umfang der Leistungen für die in § 2 Absatz 2 dieser Vereinbarung genannten Leistungstypen entsprechen den Leistungstypenbeschreibungen nach Anlage 2 des bis zum 31.12.2019 geltenden Landesrahmenvertrages.
- (2) Art, Inhalt und Umfang der Leistungen richtet sich im Übrigen nach dem individuellen Hilfebedarf des einzelnen Leistungsberechtigten.
- (3) Der Leistungserbringer bietet die notwendige Betreuung und Förderung im erforderlichen Umfang an (bisher: teilstationäre Betreuung). Dazu werden ...Plätze vorgehalten, davon ....Plätze für Kinder mit.... Behinderung<sup>1</sup> und .... Plätze für Kinder mit ....Behinderung.
- (4) Der Leistungserbringer verpflichtet sich im Rahmen des von ihm vorgehaltenen Leistungsangebotes vorrangig Leistungsberechtigte aus der Region ..... aufzunehmen und zu betreuen.
- (5) Für jedes Kind mit Behinderung wird ein individueller Teilhabe- und Förderplan erarbeitet, in dem die Teilhabe- und Förderziele festgelegt, überprüft und fortgeschrieben werden.

#### **§ 5**

#### **Personelle Ausstattung und Qualifikation**

- (1) Die personelle Ausstattung und Qualifikation richtet sich nach § 8 des bis zum 31.12.2019 geltenden Landesrahmenvertrages.

---

<sup>1</sup> Behinderungsarten

- (2) Der Träger verpflichtet sich zur Erfüllung der in dieser Vereinbarung ausgewiesenen Leistungen auf der Basis der im Rahmen der Vergütungsvereinbarung zugrundegelegten Kalkulationseckwerte.
- (3) Die Einrichtung ist verpflichtet, das vereinbarte Personal hinsichtlich Anzahl und Qualifikation im Rahmen des vereinbarten Budgets vorzuhalten.

## **§ 6**

### **Räumliche und sächliche Ausstattung, betriebsnotwendige Anlagen**

Der Leistungserbringer hält für die Versorgung und Betreuung der Kinder angemessene bedarfsgerechte Gemeinschafts- und Funktionsräume einschließlich der erforderlichen Ausstattung vor.

## **§ 7**

### **Qualität der Leistungen**

Auf der Grundlage des § 10 des bis zum 31.12.2019 geltenden Landesrahmenvertrages gelten die Qualitätsmerkmale der Leistungstypenbeschreibungen nach § 2 Absatz 2 und § 3 dieser Vereinbarung.

## **§ 8**

### **Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen**

Es gelten die §§ 21 – 25 des Landesrahmenvertrags in der bis zum 31.12.2019 geltenden Fassung.

## **§ 9**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Vereinbarung gilt ab 01.01.2020 bis zum Abschluss einer neuen Leistungsvereinbarung. Wenn von einer Vertragspartei zur Verhandlung aufgefordert wird, gilt diese Leistungsvereinbarung bis zum Abschluss der neuen Leistungsvereinbarung weiter.
- (2) Die Leistungserbringung in der Kindertageseinrichtung wird bis zum 31.12.2021 auf der Basis der Regelungen dieser Vereinbarung fortgeführt. Unter der Voraussetzung einer

Einigung in der Gemeinsamen Kommission zur Umstellung der Leistungserbringung auf die Basisleistung II verlängert sich die Laufzeit dieser Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der Umstellung auf das neue Vergütungssystem, längstens bis zum 31.12.2026 (Wirkung bis 31.07.2027).

- (3) Die Parteien haben nach dem gemäß Abs. 2 zu bestimmenden Zeitpunkt einen Anspruch auf Abschluss einer neuen Leistungs- und Vergütungsvereinbarung gemäß § 125 SGB IX und nach dem Landesrahmenvertrag in der dann geltenden Fassung, Die neue Vereinbarung ist nach Aufforderung durch eine Vertragspartei zwingend abzuschließen.
- (4) Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (5) Ist ein Teil dieser Vereinbarung nichtig, so bleiben die übrigen Regelungen wirksam.
- (6) Die bisherige SGB XII - Leistungs- und Prüfungsvereinbarung wird mit dieser Leistungsvereinbarung abgelöst.

..... / Münster, den .....

Für den Leistungserbringer:

Für den Träger der Eingliederungshilfe:  
im Auftrag

---

---